

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4478, 4487, 4488 und 4493
Urteil Nr. 73/2009 vom 5. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Arbeitsgericht Löwen, vom Arbeitsgerichtshof Brüssel und vom Arbeitsgericht Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 21. März 2008 in Sachen Said Bachraoui gegen die « Bakkerij F. Lefever & Zonen » AG, dessen Ausfertigung am 19. Juni 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches ersetzt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Verfahrensschädigung der obsiegenden Partei vorbehält, der von einem Rechtsanwalt beigestanden wird, und die obsiegende Partei, die vor den Arbeitsgerichten gemäß Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vertreten wird, davon ausschließt? ».

b. In zwei Urteilen vom 24. Juni 2008 in Sachen An Corten gegen die « Anamip » AG bzw. der « Benadin » PGmbH gegen Maddy Van Emelen, deren Ausfertigungen am 1. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat der Arbeitgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 21. April 2007 abgeänderten Fassung, in Verbindung mit den Artikeln 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern eine Verfahrensschädigung nur der obsiegenden Partei, der von einem Rechtsanwalt beigestanden wird – selbst wenn dies im Rahmen der Gerichtskostenhilfe oder einer Verteidigung *pro deo* geschieht, wobei die Partei die Kosten und Honorare für diesen Rechtsanwalt nicht selbst bezahlt - vorbehalten wird und die obsiegende Partei, die von einem Bevollmächtigten im Sinne von Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vertreten wird, davon ausgeschlossen wird? ».

c. In seinem Urteil vom 23. Juni 2008 in Sachen Ann Butsel gegen die « Outline Travel » PGmbH, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen das Recht auf gerichtliches Gehör (Artikel 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung) in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Titel III ‘ Die Gewalten ’ der Verfassung, indem er es der ausführenden Gewalt überlässt, den Betrag der Verfahrensschädigung festzusetzen? »;

2. « Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen eine Regel der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ der Verfassung, und insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz, das Recht auf gerichtliches Gehör, das Recht auf rechtlichen Beistand und das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 13 der Verfassung, Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte), indem

- das Prozessrisiko unterschiedlich ist, je nachdem, ob der Rechtsuchende sich an einen Rechtsanwalt oder an eine Gewerkschaftsorganisation wendet?

- das Prozessrisiko größer ist für die Partei, die sich an eine Gewerkschaftsorganisation wendet, als für die Partei, die von einem Rechtsanwalt vertreten wird? »;

3. « Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen eine Regel der Artikel von Titel II ‘Die Belgier und ihre Rechte’ der Verfassung, insbesondere gegen die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsfreiheit (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung und Artikel 27 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem ILO-Übereinkommen Nr. 87 von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts)? ».

Diese unter den Nummern 4478, 4487, 4488 und 4493 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die fragliche Bestimmung ist Teil des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, das einige Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches und des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne abändert, dass die unterlegene Partei einen Teil der Rechtsanwaltskosten der obsiegenden Partei übernehmen muss.

B.1.2. In der im Hauptverfahren anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007:

« Die Verfahrensentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie

erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt ».

Der Hof braucht im vorliegenden Fall das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, durch das die in Absatz 3 des angeführten Artikels enthaltene Wortfolge « Auf Antrag einer der Parteien und aufgrund eines mit besonderen Gründen versehenen Beschlusses darf der Richter » durch die Wortfolge « Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss » ersetzt wird, nicht zu berücksichtigen.

In Bezug auf die präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen Nrn. 4478, 4487 und 4488

B.2.1. Das Arbeitsgericht Löwen fragt, ob die betreffende Bestimmung im Widerspruch zu dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe, indem sie die Verfahrensentschädigung der obsiegenden Partei vorbehalte, der von einem Rechtsanwalt beigestanden werde, und die obsiegende Partei, die vor

den Arbeitsgerichten gemäß Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vertreten werde, davon ausschließe (Rechtssache Nr. 4478).

Der Arbeitsgerichtshof Brüssel stellt zwei ähnliche präjudizielle Fragen (Rechtssachen Nm. 4487 und 4488), wobei er darauf hinweist, dass die Verfahrensentschädigung der von einem Rechtsanwalt vertretenen obsiegenden Partei vorbehalten werde, « selbst wenn dies im Rahmen der Gerichtskostenhilfe oder einer Verteidigung *pro deo* geschieht, wobei die Partei die Kosten und Honorare für diesen Rechtsanwalt nicht selbst bezahlt ».

B.2.2. Die fragliche Bestimmung war bereits Gegenstand von Nichtigkeitsklagen, die zu dem Urteil Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 geführt haben; darin erkannte der Hof:

« B.17.2. Zwischen einer durch einen Rechtsanwalt verteidigten Partei und einer durch einen Gewerkschaftsdelegierten verteidigten Partei gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied; normalerweise zahlt die erstgenannte Partei ihrem Beistand Kosten und Honorare, die vom Rechtsanwalt frei festgelegt werden, während die letztgenannte Partei weder ihrer Gewerkschaftsorganisation noch deren Delegiertem Beträge zahlen muss, deren Art und Höhe mit den Kosten und Honoraren eines Rechtsanwalts vergleichbar sind.

Der Gewerkschaftsbeitrag der Mitglieder ist nicht mit den Kosten und Honoraren von Rechtsanwälten vergleichbar. Der Beitrag ist nämlich aufgrund des Beitritts geschuldet und bezweckt nicht in erster Linie die Vergütung des Beistands oder der Vertretung vor Gericht. Die etwaigen Kosten, die eine Gewerkschaftsorganisation im Fall der Vertretung vor Gericht von einem Mitglied fordert, das nicht seit einer ausreichenden Anzahl von Jahren Mitglied ist, sind ebenfalls nicht vergleichbar mit den Honoraren von Rechtsanwälten. Das Gleiche gilt für den etwaigen Betrag, den ein Mitglied schuldet, das eine Klage vor Gericht entgegen der negativen Stellungnahme des Gewerkschaftsdelegierten einreichen möchte und das bei dieser Klage unterliegt.

B.17.3. Das Ziel des angefochtenen Gesetzes besteht darin, der unterlegenen Partei einen Teil der Kosten und Honorare, die die obsiegende Partei ihrem Rechtsanwalt bezahlt, zur Last zu legen. Zwar ändert sich die Beschaffenheit der Verfahrensentschädigung, die bereits in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen war, durch die Wirkung des angefochtenen Gesetzes, da sie nunmehr dazu dient, die Kosten für die intellektuellen Leistungen des Rechtsanwalts zu decken, und nicht mehr nur die materiellen Kosten, die ihm für seinen Mandanten entstanden sind. Die Gewerkschaftsdelegierten, die vor den Arbeitsgerichten für die Mitglieder einer Gewerkschaftsorganisation, die sie beschäftigt, plädieren, leisten ebenfalls ähnliche Dienste.

Die Verfahrensentschädigung gilt als eine pauschale Beteiligung an den tatsächlich von einer Partei getragenen Lasten, und der Gesetzgeber hat, indem er deren Vorteil nicht auf die Parteien ausgedehnt hat, die, wie etwa diejenigen, die durch einen Gewerkschaftsdelegierten unterstützt und vertreten werden, nicht die gleichen Lasten tragen, ein Unterscheidungskriterium gewählt, das sachdienlich ist angesichts der Zielsetzung des Gesetzes ».

B.2.3. Der somit festgehaltenen Rechtfertigung für den Unterschied hinsichtlich der Rückforderbarkeit zwischen einer von einem Rechtsanwalt verteidigten Partei und einer von einem Gewerkschaftsdelegierten verteidigten Partei wird nicht durch den in den präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen Nrn. 4487 und 4488 angeführten Umstand Abbruch getan, dass die Verfahrensschädigung der von einem Rechtsanwalt vertretenen obsiegenden Partei vorbehalten wird, « selbst wenn dies im Rahmen der Gerichtskostenhilfe oder einer Verteidigung *pro deo* geschieht ».

Die Gerichtskostenhilfe im Sinne von Artikel 664 des Gerichtsgesetzbuches betrifft insbesondere die Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren und sonstigen Verfahrenskosten sowie die Auslagen öffentlicher und ministerieller Amtsträger - u.a. der Gerichtsvollzieher - sowie technischer Berater bei gerichtlichen Begutachtungen. Der Gegenstand dieser Gerichtskostenhilfe unterscheidet sich derart von der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, die zum Gesetz vom 21. April 2007 geführt haben, die Regelung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen, der obsiegenden Partei, der von einem Rechtsanwalt beigegeben wird, vorbehalten konnte.

Was den Rechtsanwalt *pro deo* und insbesondere den « weiterführenden juristischen Beistand » (Artikel 446bis des Gerichtsgesetzbuches) betrifft, bestimmt Artikel 508/19 des Gerichtsgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2007 abgeänderten Fassung, dass der Rechtsanwalt die dem Begünstigten gewährte Verfahrensschädigung bezieht (Artikel 508/19 § 1) und sie in dem Bericht, den er dem Büro für juristischen Beistand erstattet, angibt (Artikel 508/19 § 2 Absatz 1), damit die Verfahrensschädigung auf die Vergütungen angerechnet werden kann, die er für seine Leistungen im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands erhält. Wenn der Begünstigte dieses weiterführenden Beistands die Verfahrensschädigung erhält, nachdem der Rechtsanwalt seinen Bericht eingereicht hat, kann diese von der Staatskasse zurückgefordert werden (Artikel 508/20 § 2 Absatz 2, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2007). Deshalb wird in der Regel einer Partei, die weiterführenden Beistand erhält, nicht der Betrag der Verfahrensschädigung zustehen, ebenso wenig wie einer Partei, die von einem Gewerkschaftsdelegierten verteidigt wird.

B.2.4. Die präjudiziellen Fragen in den Rechtssachen Nrn. 4478, 4487 und 4488 sind verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 4493

B.3.1. Das Arbeitsgericht Gent fragt an erster Stelle, ob Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007, im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör (Artikel 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung) in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Titel III der Verfassung (« Die Gewalten ») stehe, indem er es der ausführenden Gewalt überlasse, den Betrag der Verfahrensentschädigung festzusetzen.

B.3.2. Was das Recht auf gerichtliches Gehör betrifft, erkannte der Hof in seinem Urteil Nr. 182/2008 in Bezug auf einen Klagegrund, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, sowie aus einem Verstoß gegen die letztgenannten Artikel in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 14 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgeleitet war:

« B.5.3. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das einen wesentlichen Aspekt des Rechtes auf ein faires Verfahren bildet, ist grundlegend in einem Rechtsstaat.

Aus den gesamten Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber bemüht war, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, der Entwicklung der Rechtsprechung in Bezug auf die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltskosten Rechnung zu tragen sowie den Zugang zum Gericht für alle Rechtssuchenden zu gewährleisten. So beginnt die Erörterung des Gesetzesvorschlags, der als Grundlage für die Debatten gedient hat, mit folgenden Worten: ‘ Der Zugang zum Gericht muss unter Einhaltung der gerichtlichen Verfahren für jeden gleich sein ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1686/1, S. 1). Ebenso wird in der Begründung des durch die Regierung eingereichten Abänderungsantrags in Bezug auf Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes angeführt, dass sie ‘ zu Beginn ihre Besorgnis über die möglichen perversen Wirkungen bezüglich des Zugangs zum Gericht geäußert hat, wenn die Rückforderbarkeit nicht streng umrahmt würde, ’ und dass man sich schließlich dazu entschlossen hat, sich dem Vorschlag der Kammern der Rechtsanwaltschaften anzuschließen, ‘ ihn jedoch mit den erforderlichen Garantien zu versehen, um zu vermeiden, dass der Zugang zum Gericht eingeschränkt würde ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 4).

B.5.4. Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass die Stellungnahmen der Mitglieder der parlamentarischen Ausschüsse und der angehörten Sachverständigen während der Erörterungen voneinander abwichen bezüglich der Frage, ob die Rückforderbarkeit den Zugang zum Gericht fördern könne oder nicht. So war sich die Regierung dessen bewusst, dass die Rückforderbarkeit ‘ selbst ein echter Hemmschuh für gewisse Kategorien von Rechtsuchenden sein kann ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14), während die Befürworter eines Systems der Rückforderbarkeit der Auffassung waren, dass ‘ die Möglichkeit zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten den Zugang zum Gericht erleichtern wird, insbesondere für Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln, die keinen Anspruch auf kostenlosen juristischen Beistand haben ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1686/1, S. 8). Die Befürworter des Systems stützten sich unter anderem auf eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, wonach ‘ die obsiegende Partei vorbehaltlich besonderer Umstände grundsätzlich von der unterlegenen Partei die Rückzahlung ihrer Kosten und Ausgaben erhalten muss, einschließlich der Rechtsanwalts honorare, die ihr vernünftigerweise im Rahmen des Verfahrens entstanden sind ’ (Empfehlung R(81)7 betreffend Maßnahmen zur Vereinfachung des Zugangs zum Recht).

B.5.5. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu beschließen, ob es notwendig ist, als Reaktion auf eine Entwicklung der Rechtsprechung gesetzgeberisch tätig zu werden und die Maßnahmen zu ergreifen, die er für geeignet hält, um die Rechtssicherheit und die Gleichheit unter den Rechtsuchenden, die durch diese Entwicklung gefährdet sind, schnell wiederherzustellen. Er kann sich dabei für eine Möglichkeit entscheiden, die ihm kurzfristig durchführbar erscheint, selbst wenn andere Möglichkeiten für den Fall in Erwägung gezogen werden könnten, dass diese im Hinblick auf ihre Durchführung weitere Untersuchungen, Studien und Verhandlungen erfordert hätten, was zu dem Zeitpunkt, als er glaubte, gesetzgeberisch tätig werden zu müssen, nicht möglich erschien.

B.5.6. In seiner Sorge um den Zugang zum Gericht hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, die Rückforderbarkeit streng zu umrahmen, indem er die Anhebung des Betrags der Verfahrensschädigungen beschränkt und dem Richter eine Ermessensbefugnis zuerkannt hat, so dass er diesen Betrag innerhalb der vom König festgelegten Grenzen anpassen kann, um besondere Umstände zu berücksichtigen, und insbesondere die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei. Das System bietet also die Möglichkeit, die Folgen der Rückforderbarkeit für die Partei, die den Prozess verliert und die nicht über erhebliche finanzielle Mittel verfügt, zu begrenzen.

Im Übrigen ändert das angefochtene Gesetz Artikel 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht, der bestimmt, dass die öffentliche Hand in gewissen Rechtssachen über die soziale Sicherheit immer die Gerichtskosten übernehmen muss, einschließlich der Verfahrensschädigung, ungeachtet des Verfahrensausgangs. Es ändert ebenfalls nicht Artikel 1017 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, der es dem Richter ermöglicht, die Gerichtskosten einschließlich der Verfahrensschädigung aufzuteilen, ‘ entweder unter die jeweiligen Parteien, die in irgendeinem Punkt unterlegen sind, oder unter die Ehepartner, Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Verschwägerten desselben Grades ’.

B.5.7. Vorbehaltlich der Elemente, die geprüft werden im Zusammenhang mit den Rechtsuchenden, die juristischen Beistand erhalten, erweist sich nicht, dass der Gesetzgeber die ihm diesbezüglich zustehende Ermessensbefugnis unvernünftig ausgeübt hätte.

B.5.8. Der erste und der zweite Teil des Klagegrunds sind unbegründet ».

B.3.3. Was insbesondere die Vereinbarkeit der dem König erteilten Ermächtigung mit Artikel 23 der Verfassung betrifft, erkannte der Hof in seinem Urteil Nr. 182/2008:

« B.6.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4370 bemängelt, dass Artikel 1022 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes, eine Ermächtigung des Königs enthalte, die im Widerspruch zu dem in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip stehe. Die klagende Partei ist der Auffassung, die Festlegung der Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung könne je nach Höhe der berücksichtigten Beträge den Zugang zum Gericht tatsächlich behindern. Sie fügt hinzu, dass die Ermächtigung weder deutlich noch präzise sei.

B.6.2. Während der Erörterungen im Justizausschuss der Kammer hat die Ministerin der Justiz daran erinnert, ' dass die zur Erörterung vorliegenden Bestimmungen das Ergebnis einer Konzertierung mit den Rechtsanwaltskammern sind, insbesondere in Bezug darauf, dass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt werden ', und sie bemerkte, ' dass ein königlicher Erlass ein flexibleres und passenderes Mittel darstellt für die Behandlung von technischen Angaben, die erneut angepasst werden müssen ' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 11).

B.6.3. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung verbietet es nicht, dass dem König Ermächtigungen erteilt werden, insofern diese sich auf die Durchführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber angegeben hat.

B.6.4. Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in das Gesetz aufgenommen, deren Anwendungsbereich festgelegt und dem Richter eine Ermessensbefugnis zuerkannt, die von Kriterien umrahmt sind, die er selbst aufgelistet hat. Er hat somit den Gegenstand der Maßnahmen angegeben, deren Durchführung er dem König anvertraut hat. Er hat ebenfalls vorgesehen, dass die durch den Richter gewährten Pauschalbeträge nach Einholung der Stellungnahme der Kammern der Rechtsanwaltschaften festgelegt würden, was eine Gewähr dafür bieten kann, dass der König, wenn Er diese festlegt, vollständig über die entsprechende Praxis der Rechtsanwaltschaften informiert sein wird.

Folglich kann dem Gesetzgeber nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe den König damit beauftragt, Beratungen mit den Rechtsanwaltskammern zu führen und die Beträge der Verfahrensentschädigung festzulegen, zumal es sich um Beträge handelt, die möglicherweise in Zukunft relativ flexibel angepasst werden müssen.

B.6.5. Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet ».

B.3.4. Abgesehen von der vorerwähnten Prüfung anhand der Artikel 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention obliegt dem Hof nicht die Prüfung anhand der in der präjudiziellen Frage erwähnten Bezugsnormen in Verbindung mit Titel III der Verfassung (« Die Gewalten »), zu der ihn der vorliegende Richter darüber hinaus auffordert. Der Hof ist nämlich nicht dafür zuständig, eine

Bestimmung zu rügen, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt verstoßen würde, es sei denn, diese Bestimmung stünde im Widerspruch zu den Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen, oder ein Gesetzgeber würde dadurch, dass er die Verwaltungsbehörde damit beauftragen würde, eine Maßnahme zu ergreifen, für die sie nicht zuständig wäre, somit eine Kategorie von Personen von dem in der Verfassung vorgesehenen Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung ausschließen.

B.3.5. Im Übrigen ist es nicht Sache des Hofes sondern des ordentlichen Richters bzw. des Verwaltungsrichters, über die Vereinbarkeit des königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der Verfahrensschädigung mit den höheren Rechtsnormen zu befinden.

B.4.1. An zweiter Stelle fragt das Arbeitsgericht Gent, ob Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007, im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11, 13 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung stehe, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem « das Prozessrisiko unterschiedlich ist, je nachdem, ob der Rechtsuchende sich an einen Rechtsanwalt oder an eine Gewerkschaftsorganisation wendet » und indem « das Prozessrisiko größer ist für die Partei, die sich an eine Gewerkschaftsorganisation wendet, als für die Partei, die von einem Rechtsanwalt vertreten wird ».

B.4.2. Aus den Erwägungen des Verweisungsurteils und dem Wortlaut der präjudiziellen Frage geht hervor, dass beanstandet wird, dass ein von einem Gewerkschaftsdelegierten verteilter Arbeitnehmer sich als Partei in einer schwächeren Position befinde als der Arbeitgeber, der sich von einem Rechtsanwalt beistehen lasse, da nur dieser Arbeitnehmer das Risiko laufe, zu einer Verfahrensschädigung verurteilt zu werden.

Diese Beschwerde stimmt größtenteils mit derjenigen überein, die in einer Rechtssache vorgebracht wurde, welche durch das vorerwähnte Urteil Nr. 182/2008 entschieden worden ist.

Auf das Argument, wonach « Arbeitnehmer, die gegenüber ihrem Arbeitgeber vor Gericht durch einen Gewerkschaftsdelegierten vertreten würden, sich in einer deutlich ungünstigeren

Lage befänden als Arbeitnehmer, die durch einen Rechtsanwalt vertreten würden, da der Arbeitgeber wüsste, dass er in Bezug auf die Erstgenannten in keinem Fall zur Zahlung einer Verfahrensentuschung verurteilt werde », antwortete der Hof in B.17.4 des vorerwähnten Urteils, dass dieses Argument « lediglich auf einer Vermutung in Bezug auf das Verhalten von Arbeitgebern beruht, die sich in einem Verfahren mit einem Arbeitnehmer befinden, [und] keinesfalls [beweist], dass das angefochtene Gesetz in der Praxis unverhältnismäßige Folgen für die Rechte der Arbeitnehmer nach sich ziehen würde, die vor Gericht durch ein Mitglied ihrer Gewerkschaftsorganisation vertreten werden, weil sie öfter vor Gericht geladen würden als die durch einen Rechtsanwalt verteidigten Arbeitnehmer ».

B.4.3. Ferner steht es einerseits jeder Partei frei, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden oder nicht, dessen Auftreten zum Plädieren und zur Vertretung einer Partei die Regel ist, von der Artikel 728 § 3 des Gerichtsgesetzbuches eine Ausnahme vorsieht, und kann andererseits nicht davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitnehmer, der sich vor den Arbeitsgerichten von einem Gewerkschaftsdelegierten vertreten lässt, der im Allgemeinen auf solche Angelegenheiten spezialisiert ist, sich hinsichtlich der Erfolgchancen in einer schwächeren Position befände als eine Partei, die sich dort von einem Rechtsanwalt beistehen lässt. Außerdem hängt die Verpflichtung, eine Verfahrensentuschung zu zahlen, vom Beschluss zur Sache ab und spielt es bei Verlust keine Rolle, ob der Arbeitnehmer selbst einen Rechtsanwalt hat oder nicht.

Schließlich hat der Gesetzgeber den König dazu ermächtigt, den Betrag der Verfahrensentuschung nach eingeholter Stellungnahme der Rechtsanwaltschaften unter anderem aufgrund der Art der Rechtssache festzusetzen und hat er den Richter damit beauftragt, bei der Ermittlung des endgültigen Betrags der Verfahrensentuschung bestimmte Umstände zu berücksichtigen.

B.4.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied keiner Rechtfertigung entbehrt und dass den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und der Waffengleichheit nicht in unverhältnismäßiger Weise Abbruch getan wird.

B.5.1. Schließlich fragt das Arbeitsgericht Gent, ob Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007, im Widerspruch zur Vereinigungsfreiheit und zur Gewerkschaftsfreiheit stehe.

B.5.2. In seinem Urteil Nr. 182/2008 erkannte der Hof:

« B.18.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4357 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 27 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Ausschluss der Gewerkschaftsdelegierten aus dem Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes gegen die Vereinigungsfreiheit und die Gewerkschaftsfreiheit verstoße.

B.18.2. Die Gewerkschaftsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit gewährleisten jedem Arbeitnehmer das Recht, sich frei einer Gewerkschaft anzuschließen. Das angefochtene Gesetz hat weder zum Zweck noch zur Folge, die Gründung von Gewerkschaftsorganisationen zu verhindern oder den Beitritt von Arbeitnehmern zu Gewerkschaftsorganisationen zu verbieten oder zu erschweren.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Beitritt zu einer Gewerkschaftsorganisation durch das angefochtene Gesetz weniger attraktiv werde, da das Fehlen der Rückforderbarkeit die durch die Gewerkschaftsorganisationen den Mitgliedern angebotenen Dienste, nämlich die Vertretung vor Gericht, weniger interessant mache und da der Vorteil dieses Dienstes ausschlaggebend sei für ihren Beitritt.

B.18.3. Obwohl, wie es die klagenden Parteien darlegen, die Gewerkschaftsorganisationen spezialisierte juristische Dienste entwickelt haben, ist nicht zu erkennen, inwiefern die Tatsache, dass die diese Dienste in Anspruch nehmenden Arbeitnehmer keine Verfahrensentschädigung erhalten können, um Kosten, die ihnen nicht entstanden sind, pauschal auszugleichen, sie davon abhalten könnte, sich einer Gewerkschaftsorganisation anzuschließen ».

B.5.3. Die Prüfung anhand der Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 und 27 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.6. Die präjudiziellen Fragen in der Rechtssache Nr. 4493 sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 13, 23 und 27 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 14 und 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt